

Fußballgesellschaft 1908 Mutterstadt e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein, der am 01.05.1908 in Mutterstadt/Pfalz gegründet wurde, führt den Namen „Fußballgesellschaft 1908 Mutterstadt e.V.“ Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
2. Sitz des Vereins ist Mutterstadt/Pfalz. Der Verein ist durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Fußballsport
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- und Seniorensports
 - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
 - d) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Übungsbetrieb teilzunehmen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Der Bewerber erkennt, für den Fall der Aufnahme, mit der Beitrittserklärung diese Satzung, die sonstigen allgemeinen Bestimmungen des Vereins, sowie die generellen Regelungen der Fachverbände denen der Verein angehört, an.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Aufnahme kann vom erweiterten Vorstand, ohne Angabe von Gründen, mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abgelehnt werden. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.
4. Alle Mitglieder haben den Anweisungen der Mitglieder des Vorstandes oder vom Vorstand beauftragter Personen und deren Beschlüssen Folge zu leisten. Ein vorsätzliches Handeln gegen die Anweisungen der Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand beauftragter Personen aus denen ein Schaden für den Verein entsteht, führt zum Ausschluss aus dem Verein (§ 22 der Satzung).
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Abweichungen hiervon können, auf Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zugelassen werden. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr. Diese Gebühr wird durch den erweiterten Vorstand in der Gebührenordnung festgelegt.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden erlöschen die durch den Beitritt zum Verein erworbenen Rechte. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
7. Der Austritt ist schriftlich, per Einschreiben, mit einer vierteljährlichen Frist, zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Mit dem Ausspruch des Austritts werden noch offene Mitgliedsbeiträge sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Beiträge und Gebühren werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen und in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgenommen.
3. Umlagen werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarf des Vereins, der mit den regelmäßigen Vereinseinnahmen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.
4. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| a) Die Mitgliederversammlung | b) Der Vorstand |
| c) Der erweiterte Vorstand | d) Der Ältestenrat |

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands oder eines durch den Vorstand Beauftragten geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen gelten die Regelungen gemäß §8 Pkt. 6. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

2. Einmal im Jahr findet, zu dem vom erweiterten Vorstand bestimmten Termin, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ihr obliegt vor allem:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Behandlung ordnungsgemäß gestellter Anträge
 - h) weitere Aufgaben soweit sich diese aus der gültigen Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom erweiterten Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt. Vereinsmitglieder die Ihren Wohnsitz nicht in Mutterstadt haben werden schriftlich eingeladen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
5. Anträge zur Tagesordnung können durch jedes erwachsene Mitglied (§ 3a) und dem erweiterten Vorstand gestellt werden. Diese müssen jedoch spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per Einschreiben, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung können, unter Angabe von Gründen, nur unmittelbar nach Verlesung der Tagesordnung gestellt werden. Diese werden behandelt wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen damit einverstanden sind. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht durch die Tagesordnung erfasst sind, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
6. Die satzungsgemäßen Wahlen leitet ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss. Dieser wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit (§8) gewählt. Der Wahlausschuss leitet die Wahl bis die Mitglieder des Vorstands gewählt sind.

Endet die Wahl eines Mitglieds des Vorstands mit Stimmengleichheit wird diese bis zur Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder fortgesetzt.

Nachdem die Mitglieder des Vorstands gewählt sind, übernehmen diese den Wahlvorsitz und damit die Durchführung der weiteren Wahlen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des neu gewählten 1. Vorsitzenden.

7. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Abstimmungen über Satzungsänderungen.
8. Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins (§24.1).
9. Einsprüche gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben innerhalb vier Wochen schriftlich, per Einschreiben, zu erfolgen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Hauptkassier. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| a) dem Vorstand | b) dem Schriftführer |
| c) dem Spielleiter | d) dem Jugendleiter |
| e) dem Veranstaltungsleiter | f) dem stellvertretenden Hauptkassier |
| g) dem stellvertretenden Spielleiter | h) dem stellvertretenden Jugendleiter |
| i) bis zu acht Beisitzern | |

§ 12 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei höchstens jedoch sieben Mitgliedern.

§ 13 Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates

1. Die Mitglieder des Vorstandes (§10) werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah

stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Position vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (§11b-11i ohne 11a) werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus so kann der Vorstand diese Position vorübergehend kommissarisch besetzen. Nur wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§11b-11i ohne 11a) vorzeitig ausgeschieden ist, muss eine Ersatzwahl in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Spielleiter nimmt sein Amt jedoch immer bis zum Ende der laufenden Spielrunde wahr.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates (§12) werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Ältestenrat gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vor Ablauf der Amtszeit aus so kann der Vorstand diese Position vorübergehend kommissarisch besetzen.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ oder Ausschuss durch diese Satzung oder durch Geschäftsordnung übertragen wurden.
2. Zu seiner Aufgabe zählen insbesondere:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern (siehe § 3 und 4 dieser Satzung)
 - e) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - g) Behandlung von Einsprüchen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h) Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Ältestenrates

Der Ältestenrat ist zuständig zur Beratung und Unterstützung des erweiterten Vorstandes in allen notwendigen Fällen. Der erweiterte Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat diesem Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben übertragen.

Ferner ist der Ältestenrat als endgültige Berufungsinstanz, bei notwendiger Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung, gemäß § 21 Pkt. 4 dieser Satzung, zuständig.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 17 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis auf Widerruf ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören. Mindestens einer von ihnen muss aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung im kaufmännischen Rechnungswesen bewandert sein.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 19 Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung werden Aufgaben und Zuständigkeit der einzelnen Organe und Ausschüsse, sofern diese nicht bereits in der Satzung bestimmt sind, festgelegt.

§ 20 Sportabteilungen

Der Verein hat folgende Sportabteilungen:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| a) aktive Fußballer | b) Jugendfußballer |
| c) Altherrenfußballer | d) Gymnastikgruppe |

Die Bildung weiterer Sportabteilungen ist mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes möglich. Die Mitarbeiter der Jugendabteilung werden vom erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Jugendleiters und seines Stellvertreters berufen.

§ 21 Schadenshaftung

Der Verein haftet nicht für Schäden die sich seine Mitglieder in Ausübung des Sports oder bei einem Besuch seiner Veranstaltungen zuziehen.

§ 22 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Spielleiter, Jugendleiter, erweitertem Vorstand oder Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes von Umlagen, Gebühren sowie von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz jeweils erfolgter Mahnung
- c) wenn ein Mitglied einen Schaden verursacht, für den der Verein haftet.
- d) wenn ein Mitglied auf dem Vereinsgelände oder bei Ausübung einer Tätigkeit für den Verein mittelbar oder unmittelbar ein Strafgesetz verletzt.
- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.5.

2. Maßregelungen sind:

- a) schriftlicher Verweis
- b) zeitweiser Ausschluss von Spielen oder Trainingseinheiten
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

3. Es dürfen verhängen:

Spielleiter bzw. Jugendleiter	schriftlicher Verweis oder zeitweiser Ausschluss von Spielen und Trainingseinheiten nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand.
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

erweiterter Vorstand	alle Maßregelungen
----------------------	--------------------

Die einzelnen Maßnahmen können auch nebeneinander zur Anwendung gebracht werden.

4. In den Fällen §21.1.a,c,e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern Das Mitglied ist zu der Verhandlung über die Maßregelung, unter Einhaltung einer Mindestfrist von sieben Tagen, schriftlich einzuladen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.

Die Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied schriftlich, an die letzte dem Verein bekannte Adresse, mitgeteilt werden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post. Sie wird rechtskräftig wenn das Mitglied diese Entscheidung nicht innerhalb der nachgenannten Fristen schriftlich anfecht.

Die schriftliche Anfechtung einer Maßregelung durch den Spiel- oder Jugendleiter muss innerhalb von einer Woche beim Vorstand, die schriftliche Maßregelung durch den erweiterten Vorstand und den Vorstand muss innerhalb einer Woche beim Ältestenrat eingegangen sein.

Das Begnadigungsrecht übt der Ältestenrat aus. Er muss seine Tätigkeit als Instanz mit endgültiger Entscheidung in einer Zusammensetzung von mindestens drei Mitgliedern ausüben.

Die Beschwerde- und Berufungsinstanz entscheidet endgültig.

Für aktive Sportler gelten zusätzlich zu den vorgenannten Straf- und Disziplinarmaßnahmen die Straf- und Disziplinarvorschriften der bestehenden Verbandsstatuten.

5. Im Fall §22.1.b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§ 23 Verbandszugehörigkeit

1. Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) die einer einheitlichen Ordnung des deutschen Fußballsports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, die Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB aufgestellten und damit im Bereich des DFB allgemein anerkannte Regeln.
2. Der Verein gehört als Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV), der seinerseits Mitglied des DFB als Dachverband ist, dem DFB unmittelbar an. Aufgrund dieser unmittelbaren Zugehörigkeit und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen in der Satzung des SWFV unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes.

§ 24 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, ausschließlich für diesen Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung, mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das, bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Mutterstadt übereignet und darf, in Ermangelung einer Nachfolgeorganisation, nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateurfußballsports in Mutterstadt verwendet werden.

Diese Satzung ersetzt die derzeitige Satzung vom 01.01.2010 und ist ab 01.07.2016 gültig.
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2016.

Mutterstadt, 24.06.2016